

Statuten/Satzung

Verein

Internationales Altkatholisches Laienforum

Präambel

Das Internationale Altkatholische Laienforum im folgenden „IAKL“ genannt dient dem internationalen Austausch unter den interessierten Laien der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen.

Der **Altkatholikenkongress von 1990 in Genf** einigte sich auf die offene Form eines Laienforums, das ohne Delegiertenprinzip den engagierten Laien aller Länder offen steht.

Wenn es das Laienforum nicht gäbe, wäre die besondere Stellung der Laien, die schon von den Gründern der altkatholischen Kirche ausdrücklich beabsichtigt war, ohne internationalen Überbau. Also im synodalen Prinzip sehr wohl in den Gemeinden (im Gemeindevorstand) und im Bistum (im Synodalrat) verankert, auf internationaler Ebene allerdings ohne entsprechendes Werkzeug eines gegenseitigen Erfahrungsaustausches und einer gemeinsamen Meinungsbildung.

Das Laienforum gibt der altkatholischen Kirche die Chance, dass Ideen und Wünsche der Laien dokumentiert und damit in die Gremien der Kirche einfließen können.

Seit 1991 treffen sich jedes Jahr **Laien aus den Kirchen der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen**.

Viele Teilnehmer kommen immer wieder zurück, weil sie erfahren haben, wie viel Inspiration der Austausch über Landesgrenzen hinweg für die Arbeit in ihrer Kirche und Gemeinde liefert.

Spiritualität, die Rolle der Laien in der Liturgie, Laien in der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen, die Identität unserer Kirche, das sind Themen mit denen das Laienforum sich befasst hat. Die Teilnehmer haben sich dabei klargemacht, dass "wir nach altkatholischem Verständnis nur in der vollen Gemeinschaft von Laien und Geistlichen, Männern und Frauen die apostolische Sukzession weitertragen können".

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform

Unter dem Namen „Verein Internationales Altkatholisches Laienforum“ (nachfolgend „VIAKL“ genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Bern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

Teil 2

Ziele und Zweck

Art. 3

Ziele

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Laienforen jährlich stattfinden.

Der Verein ermöglicht dem Internationalen Altkatholischen Laienforum längerfristige Strukturen im personellen und finanziellen Bereich.

Der VIAKL setzt sich dafür ein, Personen zu unterstützen, die auf finanzielle Hilfe für die Teilnahme der jährlich stattfindenden Laienforen angewiesen sind. Der VIAKL unterstützt diese Personen mit Geldern aus dem Vereinsvermögen.

Teil 3

Organe

Art. 4

Die Organe des VIAKL sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren/Rechnungsprüfer

Teil 4 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied werden

Der Eintritt von Mitgliedern (siehe Mitgliederkategorien im Art. 7) kann jederzeit erfolgen.

Voraussetzung ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss durch den Vorstand bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann Rekurs/Einspruch an die Mitgliederversammlung einreichen.

Art. 7 Mitgliederkategorien

- Einzelmitglied
(natürliche Person, Stimmrecht in der MV)
- Gönnermitglied/Unterstützendes Mitglied/Förderndes Mitglied
(natürliche oder juristische Person, kein Stimmrecht in der MV)
- Ehrenmitglied
(natürliche Person, Stimmrecht in der MV)

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung jährlich genehmigt.

Art. 9 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss
- Todesfall

Teil 5 Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und findet in der Regel während des Laienforums statt. In den Jahren, in denen ein Kongress stattfindet, findet die Versammlung in der Regel im Rahmen dieses Anlasses statt.

Zur MV wird mindestens 30 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden/Tagesordnung schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der MV müssen dem Vorstand spätestens 1 Tag vor der MV schriftlich eingereicht werden.

Die MV ist unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über die MV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimmrecht ist in Artikel 7 pro Mitgliederkategorie festgelegt.

Wählbar in den Vorstand sind nur Einzelmitglieder. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Als Rechnungsprüfer/Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Diese werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Art. 12

Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

Art. 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Finanzberichtes
- Abnahme des Revisionsberichtes der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Prozesses für die Unterstützungsbeiträge
- Wahl des Vorstandes auf Vorschlag der anwesenden Teilnehmende der einzelnen Kirchen der Utrechter Union
- Wahl der rechnungsprüfer/Revisoren
- Beschluss über Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Teil 6 Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der regelmässig teilnehmenden Länder der Kirchen der Utrechter Union an den Laienforen.

Diese konstituieren aus ihrem Kreis die folgenden Funktionen:

- Vorsitzender/Präsident
- Kassier
- Aktuar/Schriftführer

Art. 15 Kompetenzen

Kompetenzen des Vorstandes sind all diejenigen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugeschrieben sind.

Art. 16 Organisation

Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen zusammen und beschliesst mit absoluter Mehrheit.

Die Abstimmungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Art. 17 Vertretung nach Aussen und Zeichnung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien (Präsident, Kassier, Aktuar) nach Genehmigung durch den Vorstand.

Teil 7 Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Spenden und allfälligen Subventionen, dem Ertrag eines allfälligen Vereinsvermögens, dem Ertrag von Dienstleistungen des VIAKL, ausserordentlichen Einnahmen

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch.

Art. 20 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder (einschliesslich des Vorstandes) ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 21 Revisoren/Rechnungsprüfer

Zwei Revisoren/Rechnungsprüfer prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnungen und den Finanzbericht.

Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung.

Teil 8 Unterstützungsprozess

Art. 22

Der Prozess für die Unterstützungsbeiträge wird im Vorstand geregelt und für die Mitglieder einsehbar dokumentiert.

Die Genehmigung der Anträge geschieht durch den Vorstand.

Teil 9 **Schlussbestimmungen**

Art. 23 **Statutenrevision/Satzungsrevision**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten/Satzung kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder verlangt werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und muss in jedem Fall angekündigt werden.

Art. 24 **Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss fristgerecht schriftlich den Mitgliedern zugehen.

Die Auflösung des Vereines bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der MV.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht nach Beschluss der MV an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. August 2011 genehmigt.

Graz, 13. August 2011

Othmar Imhof

Tagespräsident/Gründungspräsident

Herbert Psenner

Aktuar/Schriftführer
der Gründungsversammlung